

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3604/83 des Rates vom 19. Dezember 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3605/83 des Rates vom 19. Dezember 1983 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1984)** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3606/83 des Rates vom 19. Dezember 1983 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg** 4
- Verordnung (EWG) Nr. 3607/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3608/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 3609/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- Verordnung (EWG) Nr. 3610/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3611/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3612/83 der Kommission vom 15. Dezember 1983 zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern** 15

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3613/83 der Kommission vom 19. Dezember 1983 über die Lieferung von Haferflocken an Peru im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . .	16
★ Verordnung (EWG) Nr. 3614/83 der Kommission vom 20. Dezember 1983 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für gewisse Antibiotika der Tarifnummer ex 29.44 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . .	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 3615/83 der Kommission vom 20. Dezember 1983 über die einzuführende Menge der aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammenden Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch für das Jahr 1984	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 3616/83 der Kommission vom 20. Dezember 1983 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 G I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 3617/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind . .	21
Verordnung (EWG) Nr. 3618/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	22
Verordnung (EWG) Nr. 3619/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	24
Verordnung (EWG) Nr. 3620/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	26
Verordnung (EWG) Nr. 3621/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	27
Verordnung (EWG) Nr. 3622/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Hauptdauer ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durchgeführte 23. Teilausschreibung	29

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3623/83 der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen	30
--	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

83/639/EWG :

- ★ Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Genehmigung der von Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG . . . 31

83/640/EWG :

- ★ Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Genehmigung der von Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Polen vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG . . . 34

83/641/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung 36

83/642/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben C und E der Richtlinie 64/432/EWG 41
-

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3281/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für Rinden oder Abfälle von Käse (ABl. Nr. L 322 vom 19. 11. 1983)	42
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3604/83 DES RATES

vom 19. Dezember 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 108/83⁽⁶⁾, wurde für einen am 31. Dezember 1983 ablaufenden Zeitraum das Europäische Währungssystem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1011/80⁽⁷⁾ wurde durch eine Änderung von Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 ein neues System für die Freimargen eingeführt, die bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge berücksichtigt werden.

Aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 gilt diese Regelung ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 1983.

Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, die Freimargenregelung zu ändern. Bis der Rat seine Beratungen über diese Vorschläge fortsetzt, sind zur Abwendung der nachteiligen Folgen eines fehlenden Beschlusses und wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit die erforderlichen Maßnahmen zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 zu erlassen. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen ist es gerechtfertigt, bis zum 31. Dezember 1984 die ECU in der gemeinsamen Agrarpolitik weiterhin anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 1984.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. VARFIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 299 vom 5. 11. 1983, S. 10.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 16. 12. 1983 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1983, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3605/83 DES RATES**vom 19. Dezember 1983****zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zollsatzes (1984)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zollsatzes ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 20 v. H. zu eröffnen, dessen Menge, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückt, auf 50 000 Tonnen festgesetzt ist. Dieses Zollkontingent ist daher zum 1. Januar 1984 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingentsmenge angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben dargelegten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um eine gerechte Aufteilung unter den Mitgliedstaaten zu erreichen und um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestgehend zu berücksichtigen, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden ; dieser Bedarf wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/82 (3), ermöglichen die Einfuhrlicenzen die Einfuhr einer um

5 v. H. höheren als der darin angegebenen Menge ; jedoch muß die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktordnung für Rindfleisch (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (5), vorgesehene Abschöpfung auf alle Mengen Anwendung finden, die die in der Lizenz angegebene Menge überschreiten.

Da es sich um eine relativ geringe Kontingentsmenge handelt, dürfte es in diesem Fall möglich sein, eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, ohne von dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents abzuweichen ; es erscheint angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems für ihre Quoten zu überlassen, um so eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Aufteilung zu gewährleisten.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Für den Rat ist die Möglichkeit vorzusehen, eine Aufteilung der nicht verwendeten Mengen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zollsatzes wird für das Jahr 1984 ein Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtgewicht von 50 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Die Einfuhren der in Frage stehenden Erzeugnisse, die zugunsten einer anderen präferentiellen Zollregelung erfolgt sind, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

(3) Im Rahmen der Kontingentsmenge wird der anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zollsatzes auf 20 v. H. festgelegt.

(1) Stellungnahme vom 16. 12. 1983 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982, S. 7.

(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(5) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.

Artikel 2

Die Menge von 50 000 Tonnen wird in zwei Teile, und zwar in 33 500 Tonnen und 16 500 Tonnen geteilt, die wie folgt aufgeteilt werden :

	Im Rahmen der Menge von 33 500 Tonnen	Im Rahmen der Menge von 16 500 Tonnen
Benelux	3 189	1 571
Dänemark	157	78
Deutschland	6 020	2 965
Griechenland	1 710	840
Frankreich	3 343	1 647
Irland	3	2
Italien	9 658	4 757
Vereinigtes Königreich	9 420	4 640

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen betroffenen Marktteilnehmern, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der beim Zoll zwecks Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat spätestens am 1. Oktober 1984 einen Bericht über die Mengen, für die in den einzelnen Mitgliedstaaten Lizenzen ausgestellt worden sind, vor.

Der Rat teilt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gegebenenfalls die nicht ausgeschöpften Mengen auf.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. VARFIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3606/83 DES RATES**vom 19. Dezember 1983****zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die
Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das diesem Vertrag beigefügte Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 des Rates vom 16. Dezember 1975 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3533/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg wenden Belgien, Luxemburg und die Niederlande die in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 enthaltene Regelung an. Diese Regelung wurde zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3533/82 verlängert. Der Rat hat zu entscheiden, inwieweit diese

Vorschriften beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

Die Anwendung der genannten Regelung zugunsten der luxemburgischen Weine hat für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg in dem betreffenden Sektor auch weiterhin eine gewisse Bedeutung.

Auch aus den übrigen in der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 genannten Erwägungen empfiehlt es sich, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. VARFIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 20. 12. 1975, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3607/83 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1983****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2157/83⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Dezember 1983
festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1983 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	79,39
10.01 B II	Hartweizen	117,45 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	73,02 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	59,92
10.04	Hafer	43,29
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	50,94 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	32,95 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	67,65 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	125,27
11.01 B	Mehl von Roggen	116,32
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	195,18
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	134,04

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3608/83 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1983****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

- für die übrigen Währungen ein ~~Umrechnungssatz~~, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Dezember 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	6,13
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	(ECU/Tonne)			
			1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3609/83 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1983****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3525/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-

kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1983, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)	
		Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	154,48	73,64
	2. langkörniger	173,02	82,91
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	193,10	92,95
	2. langkörniger	216,28	104,54
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	311,01	143,58
	2. langkörniger	432,00	204,11
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	331,23	153,26
	2. langkörniger	463,10	219,20
	III. Bruchreis	56,37	25,18

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3610/83 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1983

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3526/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 1. 9. 1983, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1983, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3611/83 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1983

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckerssektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckerssektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1983 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	31,73	
	(b) andere	31,71	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3173
	B. Rohrzucker :		
	II. andere :		
	(a) Kandiszucker	29,19 ⁽¹⁾	
	(b) andere Rohrzucker	29,17 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3612/83 DER KOMMISSION**vom 15. Dezember 1983****zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

nach Anhörung des von Artikel 5 der drei letztgenannten Verordnungen vorgesehenen Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3398/82⁽⁵⁾, ist bis

zum 31. Dezember 1983 eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von bestimmten lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels mit Ursprung in bestimmten Ländern eingeführt worden.

Da die Gründe, auf die sich die Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 stützt, im wesentlichen weiterhin zutreffen, sollte die für die in ihrem Anhang genannten Erzeugnisse vorgesehene Überwachungsregelung verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3353/75 wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 12.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3613/83 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1983****über die Lieferung von Haferflocken an Peru im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 2 000 Tonnen Getreide an Peru im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁸⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die niederländische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1982 (Reserve)
2. **Empfänger** : Peru
3. **Bestimmungsort oder -land** : Peru
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Haferflocken
5. **Gesamtmenge** : 1 160 Tonnen (2 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
VIB, Kouvenderstraat 229, NL-6430 AZ Hoensbroek (Telex 56 396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Herstellung von Schnellkochhaferflocken :
Rohhafer : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.
Reinigung und Präparation : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.
Schälen : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.
Hafergrütze : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.
Qualität der Haferflocken :
Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.
Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz
Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz
Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz
Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz
10. **Aufmachung** :
— in Säcken⁽¹⁾
— Zusammenstellung der Säcke :
— vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m² entspricht
— ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m² entspricht
— ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird
— oberer und unterer Verschuß des Sackes zu verkleben
— Eigengewicht der Säcke : 25 kg
— Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„COPAS DE AVENA — DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA A PERÚ — PARA DISTRIBUCIÓN GRATUITA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Callao
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 4. Januar 1984 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 29. Februar 1984
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

⁽¹⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3614/83 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1983****zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für gewisse Antibiotika der Tarifnummer ex 29.44 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der genannten Verordnung sind die Zollsätze für die Waren des Anhangs B mit Ursprung in den in Anhang C genannten Ländern und Gebieten vollständig ausgesetzt; die Einfuhr dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 11 genannte Bezugsgrundlage gründet.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft verursacht oder verursachen könnte, können nach Artikel 11 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 138 v. H. des größten Höchstbetrags, der 1980 galt.

Für gewisse Antibiotika der Tarifnummer ex 29.44 beträgt die Bezugsgrundlage 1 331 900 ECU. Am 19. Dezember 1983 haben die angerechneten Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft mit

Ursprung in China die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 25. Dezember 1983 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 29.44 (NIMEXE-Kennziffern 29.44-10, 35, 39, 99)	Antibiotika, ausgenommen Chloramphenicol (INN) und Tetracycline

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3615/83 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1983****über die einzuführende Menge der aus Botsuana, Kenia, Madagaskar und Swasiland stammenden Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch für das Jahr 1984**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 dieser Verordnung,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/80 der Kommission vom 28. Februar 1980 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen.

Es ist angebracht, die Mengen festzulegen, für welche ab 1. Januar 1984 Lizenzen beantragt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 1984 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

Botsuana	18 916 Tonnen,
Kenia	142 Tonnen,
Madagaskar	7 579 Tonnen,
Swasiland	3 363 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3616/83 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1983****zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 G I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften erforderlich für die Tarifierung von Vogeleiern, ganz, gekocht, mit oder ohne Schale. Die Eier sind zur Ernährung bestimmt.

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/83⁽³⁾, sind Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert, in Tarifnummer 04.05 aufgeführt. Die Tarifnummer 21.07 umfaßt Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen.

Das Kochen von Eiern kann nicht als Haltbarmachung angesehen werden; die Tarifnummer 04.05 kommt deshalb nicht in Betracht.

Mangels einer Tarifnummer mit genauerer Warenbezeichnung ist die Ware als Lebensmittelzubereitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen, der Tarif-

nummer 21.07, der Tarifstelle 21.07 G I a) 1 zuzuweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vogeleier, ganz, gekocht, mit oder ohne Schale, für die menschliche Ernährung bestimmt, gehören im Gemeinsamen Zolltarif zur Tarifstelle :

21.07 Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :

G. andere :

I. kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen :

a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen :

1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1983, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3617/83 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 über die Methode und den Zinssatz, die bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Regelung für die gemeinsamen Marktorganisationen oder in den Gemeinschaftsausschreibungen für den Verkauf von Agrarerzeugnissen, die sich in der öffentlichen Intervention befinden, kann vorgesehen werden, daß beim Verkauf dieser Erzeugnisse nach der Zahlung durch den Käufer diesem eine Frist für die Abholung des Erzeugnisses eingeräumt wird.

Die derzeitige Regelung auf dem Gebiet der Zinskosten für die auf einzelstaatlicher Ebene gebundenen Mittel stützt sich auf die Durchschnittsmenge des eingelagerten Erzeugnisses pro Monat.

Die Methode zur Berechnung der Zinskosten ist zu berichtigen, um eine solche Abholfrist zu berücksichtigen. Die Verordnung (EWG) Nr. 467/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/83⁽⁴⁾, ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt :

„(5) Ist für den Verkauf des Erzeugnisses durch die Interventionsstelle in der Regelung über die gemeinsamen Marktorganisationen oder in den für diese Verkäufe veröffentlichten Ausschreibungsbekanntmachungen eine etwaige Frist für die Abholung des Erzeugnisses nach Zahlung durch den Käufer vorgesehen und überschreitet diese Frist 30 Tage, so werden die nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze berechneten Finanzierungskosten um einen Betrag verringert, der sich aus folgender Berechnung ergibt :

$$\frac{V \times J \times i}{365}$$

V = vom Käufer gezahlter Betrag,

J = Anzahl Tage zwischen dem Eingang der Zahlung und der Abholung des Erzeugnisses, abzüglich von 30 Tagen,

i = in Artikel 2 genannter Zinssatz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1983, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 13. 10. 1982, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3618/83 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1983****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3336/83⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 3336/83 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 330 vom 26. 11. 1983, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾, für die Zeit vom 2. Januar 1984 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Jugoslawien ⁽²⁾	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
01.02 A II (a)	— Lebendgewicht —		
	50,185	13,697	114,422
	— Nettogewicht —		
02.01 A II a) 1	95,352	26,025	217,401
02.01 A II a) 2	76,281	20,820	173,921
02.01 A II a) 3	114,422	31,229	260,882
02.01 A II a) 4 aa)	—	39,037	326,103
02.01 A II a) 4 bb)	—	44,653	373,015
02.06 C I a) 1	—	39,037	326,103
02.06 C I a) 2	—	44,653	373,015
16.02 B III b) 1 aa)	—	44,653	373,015

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/80 (ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 4) unterliegen.

(a) Die Abschöpfung, die auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg anwendbar ist, die unter den in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3619/83 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1983
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3337/83 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3337/83 enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 330 vom 26. 11. 1983, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ für die Zeit vom 2. Januar 1984 an

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Betrag
	— Nettogewicht —
02.01 A II b) 1	199,878
02.01 A II b) 2	159,903 (a)
02.01 A II b) 3	249,848
02.01 A II b) 4 aa)	299,818
02.01 A II b) 4 bb) 11	249,848 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 22 (b)	249,848 (a)
02.01 A II b) 4 bb) 33	343,791 (a)

(¹) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3620/83 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1983
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3602/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	38,46 34,08 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3621/83 DER KOMMISSION
vom 21. Dezember 1983
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3344/83⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3603/83⁽⁸⁾, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom 21. Februar 1983⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Dezember 1983 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹¹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3344/83 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 29. 11. 1983, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 E I ⁽²⁾	99,24	93,20
11.01 E II ⁽²⁾	55,84	52,82
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	64,31	58,27
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	99,24	93,20
11.02 A V b) ⁽²⁾	55,84	52,82
11.02 B II c) ⁽²⁾	85,87	82,85
11.02 C V ⁽²⁾	85,87	82,85
11.02 D V ⁽²⁾	55,84	52,82
11.02 E II c) ⁽²⁾	99,24	93,20
11.02 F V ⁽²⁾	99,24	93,20
11.02 G II	44,88	38,84
11.04 C II a)	72,67	48,49 ⁽³⁾
11.04 C II b)	103,92	79,74 ⁽³⁾
11.08 A I	72,67	52,12
11.08 A IV	72,67	52,12
11.08 A V	72,67	26,06 ⁽³⁾
17.02 B II a) ⁽³⁾	164,70	67,98
17.02 B II b) ⁽³⁾	118,61	52,12
17.02 F II a)	167,93	71,21
17.02 F II b)	116,02	49,53
21.07 F II	118,61	52,12
23.03 A I	246,08	64,74

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽³⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3622/83 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1983****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die
im Rahmen der Hauptdauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr.
1880/83 durchgeführte 23. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 der Kommis-
sion vom 8. Juli 1983 betreffend eine Hauptdaueraus-
schreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen
und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weiß-
zucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr
dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1880/83 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschrei-
bung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage
und der voraussichtlichen Entwicklung des Zucker-

marktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes
festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die
23. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten
Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1880/83 durch-
geführte 23. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag
der Ausfuhrerstattung auf 33,809 ECU je 100 kg
Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1983 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3623/83 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 1983****zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1088/83 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse der Tarifstellen 20.07 A I b) 1, B I b) 1 aa) 11 und B I b) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu erheben ist, ist nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 der Unterschied festzusetzen

zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten, berechnet wird. Nach den oben erwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 und des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird auf 0,3695 ECU für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1984 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1983, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. Dezember 1983

zur Genehmigung der von Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG

(83/639/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der Kartoffel mit Ursprung in Amerika wegen der Gefahr der Einschleppung des Potato spindle tuber viroid grundsätzlich nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihre Keimfähigkeit unterbunden worden ist und — sofern sie ihren Ursprung in Ländern haben, in denen das Auftreten von *Corynebacterium sepedonicum* bekannt ist — wenn im Ursprungsland Bestimmungen eingehalten worden sind, welche als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus gleichwertig anerkannt worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Punkt iii) der genannten Richtlinie erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der Anforderung hinsichtlich der Unterbindung der Keimfähigkeit zuzulassen,

soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist. Diese Ausnahmen unterliegen gemäß Absatz 2 des genannten Artikels der Genehmigungspflicht.

In Italien ist der Anbau von Kartoffeln der Sorte Kennebec ständige Praxis. Ein Teil der Versorgung mit Pflanzkartoffeln dieser Sorte ist durch Einführen aus Kanada sichergestellt worden.

Mit der Entscheidung 81/974/EWG⁽³⁾ der Kommission wurden Ausnahmen dafür vorbehaltlich einer Reihe technischer Voraussetzungen zur Verhütung der Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen genehmigt. Diese Genehmigung ist am 31. Dezember 1982 abgelaufen.

Italien hat seine Absicht bekundet, Ausnahmen auch für die laufende Pflanzkartoffelsaison zuzulassen.

Es ist bekannt, daß Kanada weder von Potato spindle tuber viroid noch von *Corynebacterium sepedonicum* frei ist.

Kanada hat sein Programm zur Ausmerzungen dieser Schadorganismen in den Provinzen New Brunswick und Prinz-Edward-Insel zwar weiterentwickelt, wenn auch noch nicht mit vollem Erfolg.

Neueste Informationen aus Kanada berechtigen zu der Annahme, daß das Programm demnächst voll wirksam werden könnte; insbesondere haben sich keine Tatsachen ergeben, die einer Anerkennung der dort angewandten Vorschriften als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von *Corynebacterium sepedonicum* gleichwertig entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 60.

Es kann daher festgestellt werden, daß keine neue Gefahren aufgetreten sind, so daß die in der Entscheidung 81/974/EWG getroffene Beurteilung der Gefahr der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen bestätigt werden kann, sofern eine Reihe besonderer technischer Voraussetzungen eingehalten werden.

Die von Italien vorgesehenen Ausnahmen können daher nach Maßgabe der erwähnten besonderen technischen Voraussetzungen und unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG ⁽²⁾, für die laufende Pflanzkartoffelsaison genehmigt werden.

Eine weitere Verlängerung kann jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn auf der Grundlage eines von Kanada zu übermittelnden ausführlichen technischen Berichts festgestellt worden ist, daß das kanadische Ausmerzungsprogramm zumindest in einer der betreffenden Provinzen voll wirksam geworden ist.

Der Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird genehmigt, daß Italien gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Punkt iii) der Richtlinie 77/93/EWG in Verbindung mit Anhang IV Teil A Punkt 24 dritter Gedankenstrich der genannten Richtlinie unter den in nachstehendem Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der Anforderungen von Anhang IV Teil A Punkt 25 für Pflanzkartoffeln der Sorte Kennebec mit Ursprung in den kanadischen Provinzen New Brunswick und Prinz-Edward-Insel vorsieht.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die Pflanzkartoffeln stammen in erster Nachkommenschaft unmittelbar von Pflanzkartoffeln der Klassen „Pre-Elite“, „Elite I“, „Elite II“ oder „Elite III“, die in Betrieben erzeugt worden sind, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Klassen „Pre-Elite“ oder „Elite I“ geeignet sind und die entweder amtliche Betriebe sind oder zu diesem Zweck amtlich beauftragt und überwacht worden sind.
- b) Die Pflanzkartoffeln sind in Gebieten erzeugt worden, die entweder als Pflanzkartoffel-Erzeugungsbezirke eingerichtet sind oder die vergleichbare Bezirke in anderen als den mit Rücksicht auf

die Anwesenheit von *Potato spindle tuber viroid* oder *Corynebacterium sepedonicum* als „Gefahrengebiete“ ausgewiesenen Gebieten sind.

- c) Die Pflanzkartoffeln sind amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt worden, die mindestens den für die Klasse „Foundation“ festgelegten Bedingungen entsprechen.
- d) Aus jeder Partie, die für Italien bestimmt ist und aus den Erzeugnissen eines einzigen Erzeugers besteht, wird amtlich eine Probe entnommen. Diese Proben bestehen aus rund 1 v. H. der Knollen der Partie und zwar bis zu 1 000 Knollen. Sie werden von amtlichen Laboratorien auf die mögliche Anwesenheit von *Potato spindle tuber viroid* oder *Corynebacterium sepedonicum* hin untersucht. Diese Untersuchungen werden nach folgenden Methoden durchgeführt:
 - hinsichtlich *Potato spindle tuber viroid*, die PAGE-Methode nach Passage des Materials über Tomatenpflanzen, und
 - hinsichtlich *Corynebacterium sepedonicum*, die Angers-IF-Methode.
- e) Das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis wird erst ausgestellt, nachdem bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von *Potato spindle tuber viroid* oder *Corynebacterium sepedonicum* bei den in Buchstabe d) genannten Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte. Ferner wird erklärt, daß die Bedingungen der Buchstaben a) bis d) eingehalten worden sind. Der Name des Betriebs gemäß Buchstabe a) und der Bezirk gemäß Buchstabe b) werden angegeben.
- f) In Italien wird von jeder aufgrund der vorliegenden Entscheidung eingeführten Partie im Hinblick auf amtliche Untersuchungen entsprechend dem Buchstaben d) stichprobenweise amtlich eine repräsentative Probe entnommen. Unterproben werden anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Partien verbleiben unter amtlicher Überwachung und werden weder in den Verkehr gebracht noch verwendet, bis bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von *Potato spindle tuber viroid* oder *Corynebacterium sepedonicum* bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte. Die Gesamtheit der eingeführten Partien darf nicht eine Menge übersteigen, die unter Berücksichtigung der für die obengenannten Untersuchungen zur Verfügung stehenden Mittel angemessen ist.
- g) Die aus den aufgrund der vorliegenden Entscheidung eingeführten Pflanzkartoffeln erzeugten Kartoffeln werden nicht als Pflanzkartoffeln anerkannt und nur als Speisekartoffeln innerhalb Italiens verwendet.
- h) Gebäude, Behältnisse, Verpackungsmaterial, Fahrzeuge, Anlagen zum Verladen, Sortieren und zur Aufbereitung, die mit den aufgrund der vorliegenden Entscheidung eingeführten Pflanzkartoffeln in Berührung gekommen sind, werden zumindest gereinigt und desinfiziert, bevor sie mit anderen Kartoffeln in Berührung gebracht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.

Artikel 2

Italien legt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. Juni 1984 einen ausführlichen technischen Bericht über die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) genannten amtlichen Untersuchungen vor.

Artikel 3

Die Genehmigung gemäß Artikel 1 gilt bis zum 31. Januar 1984. Sie wird vorher widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung der betreffenden

Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 12. Dezember 1983

**zur Genehmigung der von Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Polen
vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie
77/93/EWG**

(83/640/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/7/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der Kartoffeln mit Ursprung in Drittländern, in denen *Potato spindle tuber viroid* auftritt, wegen der Gefahr der Einschleppung des *Spindle tuber viroid* grundsätzlich nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihre Keimfähigkeit unterbunden worden ist und — sofern sie ihren Ursprung in Ländern haben, in denen das Auftreten von *Corynebacterium sepedonicum* bekannt ist — wenn im Ursprungsland Bestimmungen eingehalten worden sind, welche als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus gleichwertig anerkannt worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Punkt iii) der genannten Richtlinie erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der Anforderung hinsichtlich der Unterbindung der Keimfähigkeit zuzulassen, soweit eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist. Diese Ausnahmen unterliegen gemäß Absatz 2 des genannten Artikels der Genehmigungspflicht.

In Italien ist der Anbau von Kartoffeln der Sorten Majestic und Sieglinde ständige Praxis. Ein Teil der Versorgung mit Pflanzkartoffeln dieser Sorten ist durch Einfuhren aus Polen sichergestellt worden.

Italien hat seine Absicht bekundet, die genannten Ausnahmen für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Polen zuzulassen.

Es ist bekannt, daß Polen weder von *Potato spindle tuber viroid* noch von *Corynebacterium sepedonicum* frei ist.

Polen hat ein Programm zur Ausmerzungen dieser Schadorganismen verabschiedet, das jedoch noch nicht voll zum Tragen gekommen ist.

Neueste Informationen aus Polen berechtigen zu der Annahme, daß das Programm demnächst wirksam werden könnte, zumindest in den Teilen Polens, die nicht zu den Wojewodschaften Bydgoszcz oder Pila gehören. Insbesondere haben sich keine Tatsachen ergeben, die einer Anerkennung der dort angewandten Vorschriften als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von *Corynebacterium sepedonicum* gleichwertig entgegenstehen.

Es kann daher festgestellt werden, daß in letzter Zeit keine Gefahren aufgetreten sind, so daß die in der Entscheidung 81/974/EWG⁽³⁾ der Kommission betreffend Kanada getroffene Beurteilung der Gefahr der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen auf Polen erstreckt werden kann, sofern eine Reihe besonderer technischer Voraussetzungen eingehalten werden.

Die von Italien vorgesehenen Ausnahmen können daher nach Maßgabe der erwähnten besonderen technischen Voraussetzungen und unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG⁽⁵⁾, für die laufende Pflanzkartoffelsaison genehmigt werden.

Eine weitere Verlängerung kann jedoch nur in Betracht gezogen werden, wenn nach in Polen durchzuführenden genauen technischen Untersuchungen festgestellt worden ist, daß die pflanzensanitäre Lage bei in Polen angebauten Kartoffeln die vorstehenden Schlußfolgerungen bestätigt.

Der Ständige Ausschuss für Pflanzenschutz hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 16. 1. 1981, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 60.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird genehmigt, daß Italien gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Punkt iii) der Richtlinie 77/93/EWG in Verbindung mit Anhang IV Teil A Punkt 24 dritter Gedankenstrich der genannten Richtlinie unter den in nachstehendem Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG Ausnahmen von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der Anforderungen von Anhang IV Teil A Punkt 25 für Pflanzkartoffeln der Sorten Majestic und Sieglinde mit Ursprung in Teilen Polens vorsieht, die nicht zu den Wojewodschaften Bydgoszcz oder Pila gehören.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 gelten folgende Voraussetzungen :

- a) Die Pflanzkartoffeln stammen in erster Nachkommenschaft unmittelbar von Pflanzkartoffeln der Klasse „Super-Elite“ oder einer vorhergehenden Klasse, die in Betrieben erzeugt worden sind, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln der Klasse „Super-Elite“ geeignet sind und die entweder amtliche Betriebe sind oder zu diesem Zweck amtlich beauftragt und überwacht worden sind.
- b) Die Pflanzkartoffeln sind entweder in Staatsbetrieben oder in „geschlossenen Zonen“ („strefy zamknięte“) erzeugt worden.
- c) Die Pflanzkartoffeln sind amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt worden, die mindestens den für die Klasse „Elite“ festgelegten Bedingungen entsprechen.
- d) Aus jeder Partie, die für Italien bestimmt ist und aus den Erzeugnissen eines einzigen Erzeugers besteht, wird amtlich eine Probe entnommen. Diese Proben bestehen aus rund 1 v. H. der Knollen der Partie und zwar bis zu 1 000 Knollen. Sie werden von amtlichen Laboratorien auf die mögliche Anwesenheit von *Potato spindle tuber viroid* oder *Corynebacterium sepedonicum* hin untersucht. Diese Untersuchungen werden nach folgenden Methoden durchgeführt :
 - hinsichtlich *Potato spindle tuber viroid*, die PAGE-Methode nach Passage des Materials über Tomatenpflanzen, und
 - hinsichtlich *Corynebacterium sepedonicum*, die Angers-IF-Methode.
- e) Das erforderliche Pflanzengesundheitszeugnis wird erst ausgestellt, nachdem bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von *Potato spindle tuber viroid* oder *Corynebacterium sepedonicum* bei den in Buchstabe d) genannten Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte. Ferner wird erklärt, daß die Bedingungen der Buchstaben a) bis d) eingehalten worden sind. Der Name des Betriebs gemäß

Buchstabe a) und der Bezirk gemäß Buchstabe b) werden angegeben.

- f) In Italien wird von jeder aufgrund der vorliegenden Entscheidung eingeführten Partie im Hinblick auf amtliche Untersuchungen entsprechend dem Buchstaben d) stichprobenweise amtlich eine repräsentative Probe entnommen. Unterproben werden anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Partien verbleiben unter amtlicher Überwachung und werden weder in den Verkehr gebracht noch verwendet, bis bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von *Potato spindle tuber viroid* oder *Corynebacterium sepedonicum* bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte. Die Gesamtheit der eingeführten Partien darf nicht eine Menge übersteigen, die unter Berücksichtigung der für die obengenannten Untersuchungen zur Verfügung stehenden Mittel angemessen ist.
- g) Die aus den aufgrund der vorliegenden Entscheidung eingeführten Pflanzkartoffeln erzeugten Kartoffeln werden nicht als Pflanzkartoffeln anerkannt und nur als Speisekartoffeln innerhalb Italiens verwendet.
- h) Gebäude, Behältnisse, Verpackungsmaterial, Fahrzeuge, Anlagen zum Verladen, Sortieren und zur Aufbereitung, die mit den aufgrund der vorliegenden Entscheidung eingeführten Pflanzkartoffeln in Berührung gekommen sind, werden zumindest gereinigt und desinfiziert, bevor sie mit anderen Kartoffeln in Berührung gebracht werden.

Artikel 2

Italien legt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. Juni 1984 einen ausführlichen technischen Bericht über die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) genannten amtlichen Untersuchungen vor.

Artikel 3

Die Genehmigung gemäß Artikel 1 gilt bis zum 31. Januar 1984. Sie wird vorher widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung der betreffenden Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Dezember 1983

**zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen
zur Koordinierung der Agrarforschung**

(83/641/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung ⁽⁴⁾ sind einzelstaatliche Agrarforschungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren, um einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik zu leisten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 beschließt der Rat besondere Maßnahmen zur Koordinierung der einzelstaatlichen Forschungstätigkeiten ; diese sollen es ermöglichen, die Mittel rationell einzusetzen, die Ergebnisse wirksam zu verwerten und die Arbeiten anhand der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik auszurichten sowie gemeinsame Vorhaben durchzuführen, die einzelstaatliche Arbeiten, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind, unterstützen oder ergänzen sollen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der europäischen Agrarforschung besteht darin, die schnell wachsenden Erzeugerkosten zu begrenzen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Erhaltungstechniken, die mittelbar oder unmittelbar zur Schonung der herkömmlichen Energiequellen beitragen und es der Landwirtschaft ermöglichen, selbst Energie zu erzeugen.

Es muß weiterhin dafür Sorge getragen werden, daß die begrenzten natürlichen Ressourcen, die bei der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Gemeinschaft von Bedeutung sind, nämlich Boden, Wasser, Klima und Arbeitskraft, in einer möglichst rationellen Weise eingesetzt werden, wobei die Bewertung der Ressourcen, die Bodenerosion und -degradation, der

Wasserhaushalt und die Systeme zur Bewirtschaftung der Ressourcen besondere Beachtung verdienen.

Zahlreiche Gebiete der Gemeinschaft sind mit ihrer Entwicklung im Rückstand, wodurch sich die ohnehin schon beträchtlichen regionalen Unterschiede im Wirtschaftswachstum, Einkommen und in der Beschäftigungslage noch vergrößern ; das gilt insbesondere für den Mittelmeerraum und andere benachteiligte Gebiete im Vergleich zu fortgeschritteneren Gebieten der Gemeinschaft. Die Forschung kann zur Lösung der sich verstärkenden strukturellen Probleme der wachsenden regionalen Ungleichgewichte beitragen.

Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Qualität der Nahrungsmittel wird immer spürbarer, und es wäre Aufgabe der Forschung, einige der Hauptprobleme dieses Bereichs zu erarbeiten und zu klären ; dazu gehören nicht nur die wichtigsten Aspekte der Hygiene und der Rückstände und Abfälle, sondern auch die weniger greifbaren Fragen des Verbrauchergeschmacks, der Bevorzugung von Nahrungsmitteln aus intensiver oder extensiver Erzeugung sowie Fragen der Vermarktung und des Handels, soweit sie zur Qualität des Enderzeugnisses in Beziehung stehen. Das Überangebot bei einigen Nahrungsmitteln rechtfertigt eine intensivere Forschung, um neue Absatzmöglichkeiten zu eröffnen.

Die Tierhaltung und insbesondere die Fleischerzeugung ist trotz des bereits beträchtlichen einzelstaatlichen Forschungsaufwandes im Rindfleisch-, Schweinefleisch- und Schaffleischsektor gegenwärtig ein verbesserungsbedürftiger Bereich der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Es sind Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit Produktivitätshindernisse zu beseitigen. Diese betreffen insbesondere die Zuchtleistung aller Tierbestände, Verluste wegen Krankheit und Gefahren, die der menschlichen Gesundheit von tierischen Erzeugnissen oder Abfällen her drohen, die mit ansteckenden tierischen Erregern verseucht sind. Wachsende Aufmerksamkeit muß den nachteiligen Auswirkungen gelten, die von manchen Arten der Tierhaltung auf die Tiergesundheit ausgehen.

Die künftige Forschung im Bereich der wichtigsten Kulturpflanzen muß eine doppelte Aufgabe bewältigen, nämlich der nach wie vor geltenden Notwendigkeit weiterer Produktivitätssteigerungen gerecht werden, ohne dadurch Überschüsse zu schaffen ; dazu bedarf es weiterer Verbesserungen der Erträge der bestehenden Pflanzensorten, der Schaffung neuer Sorten, zum Beispiel durch Anwendung der Genetik,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 27 vom 2. 2. 1983, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 124.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 211 vom 8. 8. 1983, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1.

Verbesserung der Bodenbearbeitung, sowie Krankheits- und Schädlingsbekämpfung. Darüber hinaus muß dem zunehmenden Eiweißmangel auf europäischer Ebene abgeholfen werden. Die Pflanzen bestimmter Überschussektoren können sinnvoll durch andere, an denen Mangel besteht, oder durch bisher ungenutztes Potential wie Gräser und Futterpflanzen, Protein- und Ölsaaten sowie besonderen Zwecken dienende Pflanzen ersetzt werden.

In dem Rahmenprogramm für wissenschaftliche und technologische Tätigkeiten wird besonderer Nachdruck auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gelegt und vorgeschlagen, diesem Bereich einen höheren Vorrang zuzuerkennen.

Der vorliegende Beschluß erstreckt sich auf eine erste Reihe von Forschungsvorhaben, die im Rahmen dieses allgemeinen Programms durchgeführt werden; die Kommission wird weitere Vorschläge für größere Vorhaben im Agrarsektor vorlegen.

Im Rahmen des vorliegenden Beschlusses werden sich die Forschungsprogramme fortlaufend entwickeln; eine Überprüfung ihres Standes nach einer zweijährigen Laufzeit erscheint notwendig, um eine Anpassung in technischer und haushaltsmäßiger Hinsicht an die Erfordernisse und Orientierungen der gemeinsamen Agrarpolitik vornehmen zu können —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die gemeinsamen Forschungsprogramme und die Programme zur Koordinierung der Forschung betreffend die Nutzung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Ressourcen, die strukturellen Fragen sowie die Steigerung der Produktivität der tierischen und pflanzlichen Erzeugung entsprechend der Beschreibung im Anhang werden hiermit beschlossen.
- (2) Die Programme haben eine Laufzeit von fünf Jahren und beginnen am 1. Januar 1984.
- (3) Die für die volle Dauer des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf 30 Millionen ECU. Die jährlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens in Ansatz gebracht.
- (4) Auf der Grundlage des ersten der in Artikel 4 vorgesehenen Berichte nimmt der Rat vor dem 30. April 1986 eine Überprüfung der Programme einschließlich ihrer finanziellen Aspekte vor.

Artikel 2

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses, insbesondere soweit sie die im Rahmen der gemeinsamen und koordinierten Programme einzuhaltenden wissenschaftlichen Prioritäten, die Maßstäbe für die Auswahl der Forschungszentren und Institute, die zur Mitarbeit an der Durchführung der spezifischen Aktionen aufgefordert werden, sowie die Ausrichtung der Programme während ihrer Durchführung betreffen, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 festgelegt.

Nach demselben Verfahren wird auch die jährliche Aufteilung und die Verwaltung der für diese Programme bestimmten Mittel festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission trägt für die Durchführung der Koordinierungsprogramme Sorge, indem sie Seminare, Kolloquien, Studienreisen, Austausch von Forschern sowie wissenschaftliche Arbeitstagungen veranstaltet sowie die Ergebnisse sammelt, analysiert und veröffentlicht und auf hochqualifizierte Sachverständige von außen zurückgreift.

Zur Durchführung der gemeinsamen Forschungsprogramme schließt die Kommission Forschungsverträge mit Forschungszentren und -instituten über deren Mitarbeit an der Durchführung der spezifischen Aktionen.

Die Kommission kann an besondere Einzelziele gebundene Verträge schließen, durch die sie die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse finanziert.

Artikel 4

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 31. Dezember 1985 einen Bericht über die Ergebnisse der Arbeiten sowie gegebenenfalls Vorschläge im Hinblick auf eine Überprüfung der Programme nach Artikel 1 Absatz 4 vor.
- (2) Nach Abschluß der Programme, spätestens jedoch zum 31. Juli 1989, berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Arbeiten, die im Rahmen der unter diesen Beschluß fallenden Programme geleistet wurden und über die Verwendung der für diese Maßnahmen zugewiesenen Finanzmittel.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

ANHANG

SPEZIFISCHE AKTIONEN

I. NUTZUNG UND ERHALTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN

1. Energie in der Landwirtschaft

Dieses Programm betrifft die Einsparungen, die in den energieintensiven Sektoren der Landwirtschaft möglich sind. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Erzeugung und Nutzung von Biomasse und energieträchtigen landwirtschaftlichen Nebenprodukten geprüft.

Das Programm besteht aus drei Teilen :

a) *Indirekte Energieeinsparungen*

- Dünger und Materialien für den Pflanzenschutz,
- Optimierung der Nutzung von Dünger (vorwiegend Stickstoffdünger), biologische Stickstofffixation, organischer Dünger und Photosynthese,
- ganzheitlicher Pflanzenschutz.

b) *Unmittelbare Energieeinsparungen*

- Verwendung von Öl und anderen Brennstoffen,
- Anbau- und Arbeitsmethoden, Anpassung der Maschinen an die Erfordernisse der Tätigkeit,
- höchstmöglicher Einsatz von Energie, insbesondere Sonnenenergie, für geschützte (Unter-glas-)Kulturen und zur Trocknung geernteter Pflanzen usw.

c) *Energieerzeugung*

- Verwendung von Kulturpflanzen, die wirtschaftlich und industriell für die Energieerzeugung aus Biomasse geeignet sind,
- wirksamere Verwendung von Nebenprodukten bestimmter Kulturpflanzen,
- die sozio-ökonomischen Auswirkungen dieser Kulturen auf die Gemeinsame Agrarpolitik und ihre Folgen für die Strukturen, Märkte und die Umwelt.

2. Nutzung und Bewirtschaftung von Boden und Wasser

Die Ziele dieses Programms sind verbesserte Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen Land und Wasser in der Gemeinschaft. Die Bodenverschlechterung, die Auswirkungen bestimmter Bewirtschaftungssysteme auf die Fruchtbarkeit sowie die Bewertung der Bodenertragsfähigkeit werden in Verbindung mit ihren Auswirkungen auf das Energiegleichgewicht, die Umgebung und das sozio-ökonomische Umfeld untersucht.

Das Programm besteht aus vier Teilen :

a) *Bodenverschlechterung und Fruchtbarkeit*

- Bodenerosion z. B. Auswirkungen der Aufforstung, Nährstoffverluste (Auslaugung, Oxydierung und Stickstoffverluste),
- nachteilige Faktoren wie Bodenverdichtung, Bodenkargheit, Maschinenmißbrauch, Anbaumethoden und -systeme usw.,
- die mikrobiologische Aktivität des Bodens.

b) *Wasserhaushalt und -bewirtschaftung in der Landwirtschaft*

Steuerung von Wasserüberschuß oder -mangel, Auswirkungen solcher Eingriffe auf die Umwelt und die Wirtschaft.

c) *Bewirtschaftungssysteme*

- optimale Nutzung der Boden- und Wasserressourcen für die Erzeugung von Nahrungsmittel- und Energiepflanzen,
- Vergleich zwischen Bewirtschaftungssystemen mit niedrigem Materialaufwand mit den hergebrachten intensiven Systemen,
- Probleme der Landwirtschaft in stadtnahen Gebieten.

d) *Bodenertragsfähigkeit und Ressourcenbewertung*

- Karten über die Erträge der wichtigsten Kulturpflanzen der Gemeinschaft,
- Erfassung der Bodennutzungsdaten für EDV-Anlagen,
- Möglichkeiten zum Einsatz der Teledetektion.

II. STRUKTURELLE FRAGEN

1. Die Landwirtschaft des Mittelmeerraums

Das Programm hat das Ziel, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte zwischen dem Mittelmeerraum und den fortgeschritteneren Gebieten der Gemeinschaft zu verringern. Es besteht die Hoffnung, die Landwirtschaft dieses Raums mit Hilfe wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen wie sie in den nördlichen Gebieten verwendet werden, voranzubringen.

Im Mittelmeerraum sind folgende Punkte vorrangig :

- a) Bestimmte Rückstände sind aufzuholen : Tierzucht in Randgebieten, (Weidewald, weniger brandgefährdet), Aufforstung mit schnell wachsenden Hölzern (Pappel, Douglastanne), Tabak, Nüsse, Pflanzeneiweiß, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, Getreide, Saatenerzeugung usw. Auch Fragen der Überschußerzeugung, zum Beispiel Wein, wird Aufmerksamkeit gewidmet ; die Erzeugung von Medizinalpflanzen, aromatischen Pflanzen und anderen interessanten Kulturpflanzen soll positive Anstöße erhalten.
- b) Die Hauptaufmerksamkeit wird auf den technischen Entwicklungen liegen. Diese betreffen : geschützte Kulturen, asaisonale Kulturen, Bewässerung, Verbesserung kalkreicher Böden, Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten, Erzeugungssysteme und Betriebsstrukturen, in denen die Ergebnisse möglichst wirksam angewendet werden können. Allein mit verbesserten Erzeugungstechniken werden bei weitem nicht alle Probleme gelöst. Daher werden mit der Forschung Vorhaben zur Erprobung und Anwendung der Forschungsergebnisse Hand in Hand gehen müssen.

2. Andere benachteiligte Gebiete

Auch andere Gebiete der Gemeinschaft haben wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte wie der Mittelmeerraum (z. B. die überseeischen Länder und Gebiete, Westirland).

3. Land- und ernährungswirtschaftlicher Sektor

Das Hauptziel dieses Programms ist die Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere soweit sie für die menschliche Ernährung bestimmt sind. Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden werden untersucht. Bestimmte qualitative Aspekte wie Hygiene, Rückstände usw. sind leicht zu bestimmen und zu messen, andere dagegen, wie etwa Duftnoten, sind nur schwer zu fassen und zu steuern.

Dieses Programm besteht aus folgenden Teilen :

- a) Untersuchung der Auswirkungen der Erzeugungssysteme — des intensiven im Vergleich zum extensiven — auf die Qualität :
Messung der Auswirkungen bestimmter Verfahren wie der Verwendung mineralischer Düngemittel, des biologischen Ackerbaus, verschiedener Pflanzenschutzmethoden usw.
- b) Besondere Fragen der Hygiene, Überwachung und Beseitigung von Rückständen, die die Qualität des Erzeugnisses beeinträchtigen :
— Bedeutung der Hormone, Antibiotika, Pestizide, Schwermetalle,
— Aufstellung von Methoden zur objektiven Beurteilung der Qualität.
- c) Markt und Vermarktung unter dem Gesichtspunkt der Warenqualität und der Verbraucherwünsche und -ängste.
- d) Erforschung neuer Erzeugnisse und Techniken zur Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

III. STEIGERUNG DER PRODUKTIVITÄT DER TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN ERZEUGUNG

1. Tierhaltung

Zweck dieses Programms ist es, die heutigen Produktivitätshemmnisse zu untersuchen ; dazu gehören Verluste durch Seuchen (einschließlich etwaiger neuer Seuchen), Bedingungen der Tierzucht (einschließlich Transport und Schlachtung) sowie der Reproduktivitätssatz aller Nutztiere.

Das Programm besteht aus drei Teilen :

- a) *Tiergesundheit*
— strategische Forschungen über bedeutende Krankheiten, vor allem über solche, die Handelshindernisse entstehen lassen können,
— Immunisierung und Schutz gegen Krankheiten,
— Entwicklung und Harmonisierung von Diagnosemethoden,
— Krankheitsüberwachung, Auftreten von Krankheiten und wirtschaftliche Aspekte ;

b) *Tierschutz*

- Raumbedarf, soziale und physische Aspekte,
- Verhaltensstörungen und Streß,
- Transport der Nutztiere,
- alternative Erzeugungssysteme ;

c) *Produktivität und Betriebsführung*

- Untersuchung über die Physiologie der Reproduktion bei Rindern, Schafen und Schweinen,
- Funktion des Pansens und Fütterungsnormen,
- Verbesserung der biologischen und wirtschaftlichen Leistung.

2. Produktivität der pflanzlichen Erzeugung

Ziel dieses Programms ist es, die Erlöse der Landwirte durch Erhöhung der Produktivität und rationellere Verwendung der Produktionsmittel zu steigern. Die Erzeugung von in der Gemeinschaft knappen Gütern z. B. pflanzliches Eiweiß für die Fütterung und Ähnliches wird in diesem Programm besonders berücksichtigt.

Das Programm besteht aus drei Teilen :

- a) weitere Zucht von Pflanzen mit mehr Krankheitsresistenz, besserer Qualität und gleichbleibenden Erträgen,
- b) Optimierung agronomischer Methoden und Techniken unter dem Gesichtspunkt der physiologischen Notwendigkeiten der Pflanzen,
- c) Einsatz moderner Methoden der Biotechnologie und Gewebekultur zur Kulturpflanzenreproduktion.

Besonders werden berücksichtigt : Futterpflanzen, Pflanzen, an denen in der Gemeinschaft Mangel herrscht, Pflanzen mit besonderem regionalen Interesse und Pflanzen, die als alternative Energiequellen in Frage kommen ; dabei wird der Forderung des Europäischen Parlaments Rechnung getragen, die Forschung im Bereich der pflanzlichen Eiweiße zu intensivieren.

IV. KOORDINIERUNG DER FORSCHUNG

Neben den Forschungstätigkeiten, deren Koordinierung gegenwärtig auf Gemeinschaftsebene erfolgt, wird im Programm ein Verzeichnis über alle in den Mitgliedstaaten laufenden Agrarforschungsprogramme aufgestellt, das den mitarbeitenden Organisationen zugehen soll, damit

1. die gemeinsamen Forschungsprogramme entwickelt werden können,
 2. doppelte Forschungsarbeiten vermieden werden,
 3. die Mitgliedstaaten die Programme vor ihrer Durchführung prüfen und die erforderlichen Prioritäten festlegen können.
-

RICHTLINIE DES RATES**vom 12. Dezember 1983****zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben C und E der Richtlinie 64/432/EWG****(83/642/EWG)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/893/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben C und E,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 64/432/EWG sind für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen viehseuchenrechtliche Garantien betreffend Brucellose festgelegt worden. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C können die Mitgliedstaaten jedoch bis zum 31. Dezember 1983 Abweichungen für den Handel mit Rindern zulassen, die zur Fleischerzeugung bestimmt und weniger als 30 Monate alt sind. Gemäß Buchstabe E desselben Absatzes können die Mitgliedstaaten ferner bis zum 31. Dezember 1983 Abweichungen für den Handel mit Rindern zulassen, die zur Fleischerzeugung bestimmt und jünger als 42 Tage sind oder vor dem Alter von vier Monaten kastriert worden sind. Diese Abweichungen können auch für Schlachtrinder gewährt werden.

Der Handel mit Rindern sollte erleichtert werden, wobei jedoch der Lage in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Brucellose Rechnung zu tragen ist.

Die Gemeinschaft führt gegenwärtig erfolgreich ein beschleunigtes Programm zur Ausmerzung der Brucellose durch.

In einigen Mitgliedstaaten konnte die Brucellose zwar noch nicht völlig beseitigt werden, es wird jedoch damit gerechnet, daß sich dieses Ziel in den nächsten zwei Jahren erreichen läßt.

Deshalb ist die Gültigkeitsdauer des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben C und E zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben C und E der Richtlinie 64/432/EWG wird bis zum 31. Dezember 1985 verlängert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1984 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 57.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3281/83 der Kommission vom 18. November 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83 hinsichtlich der Währungsausgleichsbeträge für Rinden oder Abfälle von Käse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 322 vom 19. November 1983)

Seite 36 in Artikel 1 müssen die Absätze 4 bis 10 wie folgt lauten :

•Oste af ringe værdi, anvendelse af bemærkning (5), i bilag I, del 5, til forordningen om fastsættelse af monetære udligningsbeløb.

„Käse mit geringem Wert, Anwendung Fußnote (5) zum Anhang I Teil 5 der Verordnung zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge.“

«Τυριά χαμηλής αξίας κατ' εφαρμογή της σημείωσης (5) του μέρους 5 του παραρτήματος I του κανονισμού που καθορίζει τα νομισματικά εξισωτικά ποσά.»

'Cheese of low value in accordance with note (5) in part 5 of Annex I to the Regulation fixing monetary compensatory amounts.'

• Fromages de faible valeur, application de la note 5, de l'annexe I, partie 5, du règlement fixant les montants compensatoires monétaires. •

• Formaggi di scarso valore in applicazione della nota 5 dell'allegato I, parte 5ª, del regolamento che fissa gli importi compensativi monetari •.

„Kaas van geringe waarde, toepassing van voetnoot (5) van bijlage I, deel 5, bij de verordening tot vaststelling van de monetaire compenserende bedragen.“

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE FREIZÜGIGKEIT DER FREIEN BERUFE

J.-P. de CRAYENCOUR

Die Europäische Gemeinschaft hat nicht nur die Aufgabe, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, sondern auch „engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern“, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind (Artikel 2 des Vertrages von Rom). Zu den Mitteln, um dies zu erreichen, gehört die Freizügigkeit.

Diese Freizügigkeit betrifft hauptsächlich die freien Berufe. Im Zuge der Beseitigung der Hindernisse, die der Freizügigkeit im Wege stehen — teils durch die Ausübung des Niederlassungsrechts, vor allem aber durch die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs —, nehmen die freien Berufe an der Europäischen Integration teil, indem sie sich unabhängig und verantwortungsbewußt in den Dienst ihrer Klienten stellen, deren Dasein in zunehmendem Maße von der Gemeinschaft geprägt wird.

Da es sich durchweg um Berufe handelt, die strengen Vorschriften unterliegen, läßt sich diese Freizügigkeit nur gebührend verwirklichen, indem man die Hauptelemente dieser Vorschriften einander angleicht. Dies gilt ebenso für die Ausbildungsbedingungen wie für die berufsständischen Regeln.

Indem man bei dieser Angleichung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regeln einander gegenüberstellt, bietet sich die Gelegenheit, sie im Lichte der Entwicklung unserer Gesellschaft zu überdenken, unter Wahrung der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit dieser Berufsgruppen mit ihrem spezifischen sozialen Beitrag und unter dem Gesichtspunkt, die Europäische Integration zu fördern.

Die hier unter dem Titel „Die Europäische Gemeinschaft und die Freizügigkeit der freien Berufe“ veröffentlichte Arbeit will das große Interesse an dieser Freizügigkeit und die Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Durchführung herausstellen. Dabei werden die juristische Seite und die erhoffte stufenweise Angleichung geschildert, sowie die Modalitäten des dringendsten Punktes der Verwirklichung hervorgehoben: die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Die Veröffentlichung beschreibt, was bereits erreicht wurde, und erinnert an das, was noch zu tun bleibt.

J.-P. de CRAYENCOUR — geboren in London am 16. Juli 1915, Belgier. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Löwen. Anwalt in der Ausbildung bei der Rechtsanwaltskammer von Brüssel, sodann Direktor des Centre d'études de la Fédération nationale des classes moyennes. Mitglied des Verwaltungsrates und Generalsekretär des Institut international d'études des classes moyennes. Mitglied des Kabinetts des Ministers für den Mittelstand im Jahr 1958. Bediensteter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Direktion Niederlassungsrecht am 1. März 1959, Abteilungsleiter am 1. Juni 1959, Ruhestand am 1. Mai 1973. Gründet das Europäische Sekretariat der freien intellektuellen und sozialen Berufe (SEPLIS — mit Sitz in Brüssel). Verheiratet, Vater von sechs Kindern. Gründer, Vorsitzender und Präsident des nationalen Verbandes der Elternvereinigungen im Jahre 1956. Capitaine-commandant der Reserve ehrenhalber im ersten Régiment des Guides. Kriegsfreiwilliger, Kriegsgefangener, Mitglied des bewaffneten Widerstandes.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-2789-1

CB-33-81-061-DE-C

Offizielle Preise in Luxemburg (ohne Mehrwertsteuer): ECU 5,50 BFR 240 DM 13,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85 BFR 400 DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg